

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Kriegsamt - Dresden
Volksfreund Schneeberg

Gesetzblatt:
Schneeberg 1.
Aue 2.
Schwarzenberg 3.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildensels.

Mr. 302

Freitag, 30. December 1898

51.
Jahrgang

Abonnement - Einladung.

Mit 1. Januar beginnt ein neues Abonnement auf den

,Erzgebirgischen Volksfreund“.

Unser Blatt hat sich durch rasche und übersichtliche Berichterstattung auf allen Gebieten des täglichen Lebens, in der Politik sowohl, wie in örtlichen und provinzialen Angelegenheiten von Jahr zu Jahr einen größeren Leserkreis erworben, zumal auch für den belehrenden und unterhaltenden Theil durch die täglich erscheinenden Beilagen in ausgiebigem Maße gesorgt ist. Interesse sind bei der weiten Verbreitung des Erzgeb. Volksfreundes in einer Auslage von täglich über 5000 Exemplaren erfahrungsgemäß von bestem Erfolg.

Der „Erzgeb. Volksfreund“ ist hier durch die Expedition und auswärts durch alle Postanstalten, Expeditionen und Boten zu beziehen. Der vierjährliche Abonnementpreis beträgt 1 Mr. 80 Pf. und werden die geehrten Abonnenten ersucht, denselben nur gegen gelehrte Quittung zu entrichten.

Zu zahlreichem Abonnement laden ein
Schneeberg, 29. Dezember 1898.

die Redaktion und die Expedition des „Erzgeb. Volksfreundes“.

Grätz, die Hundeführerwerke betreffend.

Von den unterzeichneten Behörden, von der Königlichen Amtshauptmannschaft insbesondere nach Gehör des ihr beigeordneten Bezirksausschusses und unter Aufhebung ihrer insoweit einschlagenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 6. März 1880 sind nachstehende Vorschriften über den Verkehr mit Hundeführerwerken getroffen worden:

§ 1.

Hunde dürfen zum ziehen nur dann verwendet werden, wenn sie völlig ausgewachsen, genügend kräftig und nicht zu alt sind. Insbesondere dürfen Hunde, welche in Folge von Krankheit oder Verletzungen zum ziehen vorübergehend untauglich sind, für die Dauer dieses Zustandes, sowie Händinnen in der Zeit von 14 Tagen vor und 14 Tagen nach dem Versehen nicht eingespannt werden.

§ 2.

Zughunde dürfen nur mit einer ihren Kräften entsprechenden Last beschwert werden.

§ 3.

Mit Ausnahme dringender Krankentransporte darf ein mit Hunden bespanntes Fuhrwerk zum Transport von Personen nicht bemüht werden.

Das Auftreten auf Hundeführerwerken während des Fahrzeugs ist verboten.

§ 4.

Die Geschirre müssen für die Hunde passend sein und dürfen dieselben nicht drücken. Auch sind die Wagen nach dem Gebrauche namentlich bei nassen Wetter zu reinigen und die Räder leicht fahrbar zu erhalten.

§ 5.

Die Führer der Hundeführerwerke sind verpflichtet, ein Gefäß zum Tränken, eine Unterlage für die Zughunde, sowie eine warme Decke zum Auslegen auf dieselben bei sich zu führen.

Die Zughunde sind rechtzeitig mit reinem Wasser zu tränken und ihnen bei kaltem oder nassen Wetter, wenn sie länger als 10 Minuten halten, die Unterlage zum Liegen zu unterbreiten und die Decke aufzulegen.

Bei längerem Halten des Fuhrwerks ist der Hund abzustrengeln und derartig anzubinden, daß er sich bequem legen kann und der Kopf beim Liegen nicht in der Schwere hängt.

§ 6.

Außerhalb derjenigen Zeiten und Orte, für welche ein unbedingter Maulkorbzwang besteht, ist den Zughunden während des ziehens der Maulkorb abzunehmen.

Ungebrigens müssen die Maulkörbe so konstruiert sein, daß sie zwar den Hund am ziehen verhindern, doch aber das freie Atmen und das Herausstrecken der Zunge zum Abkühlen gestatten.

§ 7.

Buwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 360¹² oder 366¹⁰ des Reichsstrafgesetzbuchs zu ahnden sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mr. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Deutschland und Österreich-Ungarn.

Der Thüringische Reichstag und die ungarische Krone haben in letzter Zeit den mehrzweckigen Berliner Kreisen offenbar zu sehr ernsten Betrachtungen über die weitere innerpolitische Entwicklung in dem befreundeten Donau-Oesterreich-Anlaß gegeben. Dies spielt sich in einer soeben in Wien erfolgten, offenbar aus bester beruflicher Quelle schöpferden Beobachtung deutlich wieder. Ein Redakteur der „Neuen Freien Presse“, der in Berlin Gegenstand hatte, die Meinungen von Personen in leitenden Stellungen über die Wirkungen der Thüringischen Erklärungen und über die Rückwirkung der inneren Zustände Österreich-Ungarn auf das Verhältnis zu Deutschland zu vernommen, berichtet darüber nämlich Folgendes:

„Mit der Erklärung, welche die Wiener Abendpost veröffentlicht hat, man die Angelegenheit der Thüringischen Interpellation beantwortet in diesen (Berlin) politischen Kreisen für formell abgeschlossen. Man darf mit geringer Gewissheit annehmen, daß diesem Abschluß ein Meinungsunterschied zwischen der Berliner Mühlenstraße und dem Wiener Ballplatz vorausgegangen ist, der von Berlin aus in sehr freundlicher, aber trotzdem sehr bestimmt Sprache geführt wurde. Es wird von gütigster Seite auch der Konsulat nicht widerprochen, daß die eigentümlichen Schriften, welche zwischen den beiden Kaisern in der letzten Zeit gewechselt worden sind, die durch den Grafen Thun bei vorgenommenen Differenzen zum Gegenstande hatten. Es wurde in Berlin erwartet, daß Erklärungen vom Inhalte jener der „Wiener Abendpost“ schon früher und direkt von amtlicher Stelle aus erfolgen würden, und daß Baron Szondy sie in seiner Bearbeitung der an ihn gerichteten Interpellation enthalten werde. Die Bevölkerung im ungarischen Mühlenstraßen geäußert hätten. Es wird ebenfalls befürchtet, daß

Reichstage schauen dies unmöglich gemacht zu haben. So ist bekannt die Publikation in der „Wiener Abendpost“ erfolgt. Sie bedeutet den formellen Abschluß; aber man würde zu viel sagen, daß damit der Thüringische Reichstag als nicht geschehen betrachtet angesehen wird und daß es keine Folgen zurückgelassen hätte. Die Wirkung der Thüringischen Antwort in der öffentlichen Meinung Deutschlands war die einer elementaren Explosion. Ohne Unterschied der Parteistellung zeigte sich eine tiefe Gereiztheit, welche die Regierung zur Herstellung des Verhältnisses zu Österreich aufforderte. In amtlichen Kreisen erregte die Thüringische Interpellation quer durch das Gefüge der Bevölkerung, dann die gleiche Gereiztheit, welche die öffentliche Meinung beherrschte. Die Dreikönig ist der Grundstein der deutschen Politik, und es durfte nicht zugegeben werden, daß derselbe auch nur in den Augen der öffentlichen Meinung als schwandere Sache erscheine. Man hat in den mehrgeschichtigen Kreisen das volle Vertrauen zu der Thüringischen Kaiser Franz Joseph. Man ist auch überzeugt, daß Graf Goluchowski zur Pflege des Bündnisses und zu seiner Verstärkung tut, was er vermögt. Aber man kann sich auch nach den Erklärungen, die Graf Thun durch die „Wiener Abendpost“ hat abgeben lassen, nicht zu der Ansicht bekehren, in Thun einen Vertreter des Bündnisgedankens, einen treuen und verlässlichen Förderer des Bündnisses zu erblicken. Man sieht mit Besorgniß und nicht ohne Misstrauen auf die Entwicklung der Dinge in Österreich, in welcher die geschworenen Feinde des Bündnisses mit Deutschland eine so herausragende Rolle zu spielen scheinen. Kenner der deutschen Verhältnisse behaupten zwar, die Thüringische Antwort hätte nie einen so tiefen Eindruck in Deutschland gemacht, wenn nicht die Vorgänge im Innern Österreichs, wie sie sich unter Baden abgespielt haben, allmählich die öffentliche Meinung in Gereiztheit gebracht und diese wie die politischen Kreise zum

Reibungen und Verkümmern zwischen den Kabinetten dem Thüringischen Bündniss vorausgegangen seien, aber „die Sache waren verborben und vergiftet, und so brach mit elementarer Gewalt die Krankheit aus“. Mit diesem Satz kreiste ein herausragender Politiker die Ereignisse der letzten Wochen. Man hat in Berlin auch ganz genau den plausiblen Versuch wahrgenommen, das Verhältnis zwischen den beiden Reichen noch weiter zu vergiften, und die Interpellation Ratowksi wird hier ebenfalls nicht so bald in Vergessenheit geraten. Noch nie waren im Deutschen Reich die inneren österreichischen Angelegenheiten der Gegenstand so engerer Aufmerksamkeit, und die berühmten politischen Kreise, mit Einschluß der amtlichen, verfolgen die Kreise in den beiden Reichshäfen der habsburgischen Monarchie mit Spannung, aber auch mit Sorge. Eine an eine Familiengeschichte in die inneren Angelegenheiten des Monarchie zu deuten, wünscht man für Österreich eine solche Wendung herbei, welche die Deutschen in Österreich hinsichtlich der Wahrung ihrer nationalen Interessen zum mindesten verhindern, wenn schon nicht beseitigen würde. Noch erstaunlicher ist eine Lösung der Krise für Ungarn, denn Ungarn betrachtet man hier als das stärkste Bandwerk des Bündnisverbundens. Wahrscheinliche politische Verhältnisse wünschten für Ungarn eine solche Wirkung, welche dort dauernd geordnete Zustände schafft und einen solchen leitenden Staatsmann in den Vorbergründ bringt, welcher eine Befreiung für die Pflege des Bündnisgedankens bietet und die zugleich Sinn und Interesse für die berechtigte Stellung der Deutschen in Österreich hätte. In solchen Kreisen ist man der Auffassung, daß alle herausragenden Persönlichkeiten Ungarn treue Anhänger des Bündnisses seien, mit Ausnahme eines einzigen. Sogenannten Grafen Albert Apolloni sagt man in Berlin nicht bestiegene Zweifel. Der Thüringische Reichstag ist bestätigt: aber Graf Thun, zu dem man dies nicht Vertrauen hat, ist am Ende. Die ungarische Krone bietet fort und die schlimmste Wirkung,

§ 8.
Vorliegende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.
Schwarzenberg, Aue, Eibenstock, Lößnitz, Neustadt und Schneeberg,
am 27. Dezember 1898.

Die Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträthe
der vorzeichneten Städte.

Krug von Rieda. Garrels. Dr. Krebschmar. Hesse.
Bieger. Speer. Dr. von Woydt. Oschr.

Neujahrsgratulation in Schneeberg betr.

Eine Anzahl Familien hat für Unterlassung der Zusendung von Neujahrskarten einen Beitrag zur Armenkasse bezahlt.

Wir erklären uns zur Empfangnahme weiterer Beiträge bereit und werden hierüber im „Volksfreund“ quittieren.

Schneeberg, am 29. Dezember 1898.

Der Stadtrath.

Dr. von Woydt.

Freitag, am 30. dls. Mts., Nachm 3 Uhr
gelangt im Hotel zum blauen Engel in Aue eine einsjährige Halbtasse
meistbietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich zur Versteigerung.

Schneeberg, am 28. Dezember 1898.

Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgerichte.

Kühn.

Sonnabend, den 31. dls. Mts., Vorm 10 Uhr,
gelangen im Versteigerungsraum des hiesigen Königlichen Amtsgerichts 280 Flaschen Weiß-
und Rothwein, 116 Flaschen Sekt, 1 Jak, 79 Ltr. Apfelwein, 1 Bergl. Weißwein, 58 Ltr.
2 dergl. Cognac, 100 Ltr., 1 Billard mit Zubehör und 1 großer Musik-Automat meist-
bietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich zur Versteigerung.

Schneeberg, den 28. Dezember 1898.

Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgerichte.

Kühn.

Belanntmachung.

Nr. 56 des diesjährigen Reichsgesetzbuches ist erschienen und liegt in der Expedition der unterzeichneten Behörden 14 Tage lang zur Einsichtnahme aus.

Inhalt: Belanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Pestäugelcholera.

Die Stadträthe von Aue, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg und Schwarzenberg, die Bürgermeister von Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt und Wildensels, die Gemeindevorstände des amts Hauptmannschaftlichen Bezirks Schwarzenberg.